

ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm

PROGRAMM-NR.
225

ERP-Darlehen für Umweltschutzmaßnahmen

Das ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm dient der langfristigen Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen in Deutschland zu einem günstigen Festzinsatz. Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert wird.

Aufgrund EU-beihilferechtlicher Bestimmungen erfolgt diese Förderung im Rahmen eines 3-Komponenten-Modells.

Wer kann Anträge stellen?

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, sowie freiberuflich Tätige
- Kooperations- und Betreibermodelle zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Public Private Partnership-Modelle)
- Kleine und mittlere Unternehmen werden besonders gefördert.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Kommission sowie Vorhaben zur Herstellung, ggf. Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Forst- und Fischereiwirtschaft sind ausgeschlossen.

Was wird mitfinanziert?

Alle Investitionen in Deutschland, die dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern.

Hierzu zählen Maßnahmen:

- zur Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzungen einschließlich Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen
- zur Anschaffung von biogas- oder erdgasbetriebenen Fahrzeugen und Gaszapfsäulen
- zur Beseitigung von bestehenden Boden- und Gewässerverunreinigungen
- zur Verbesserung der Abwasserreinigung
- zur Abwasserverminderung und -vermeidung
- zur Abfallvermeidung und -behandlung
- zur effizienten Energieerzeugung und -verwendung
- zum Einsatz regenerativer Energiequellen
- zur Errichtung, Erweiterung und zum Erwerb von größeren Photovoltaik-Anlagen, die die Anforder-

ungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich („EEG“) vom 21.07.04 (BGBl. I, S. 1918) erfüllen

- zum Bodenschutz und Grundwasserschutz
- zur Erstellung eines Ökoaudits, sofern sie im Zusammenhang mit anderen förderbaren Umweltschutzinvestitionen stehen
- zur Altlasten- bzw. Flächensanierung (thermisch, chemisch-physikalisch, mikrobiologisch)
- zur Anschaffung von Nutzfahrzeugen (ab einem Gesamtgewicht von 3,5t), die den Abgasstandard EEV (Enhanced Environmentally Friendly Vehicle) erfüllen, sowie entsprechende Nachrüstungen

Ferner wird in Komponente 3 die **Errichtung bzw. der Ausbau von Logistikzentren sowie die Ansiedlung in Güterverkehrszentren** jeweils in Verbindung mit emissions- und lärmarmen Nutzfahrzeugen mitfinanziert.

Ebenfalls kann in Komponente 3 die **Anschaffung emissionsarmer und flussverträglicher Binnenschiffe** mitfinanziert werden.

Die besonderen Bedingungen und Konditionen für die Finanzierung im Rahmen dieser Förderschwerpunkte sind in den entsprechenden Anlagen zum Merkblatt geregelt.

Nicht berücksichtigt werden können Vorhaben im Bereich des EGKS-Sektors. Investitionen in Transportmittel von Unternehmen im Verkehrssektor können nicht in den Komponenten 1 und 2 und Vorhaben, für die entsprechende sektorspezifische Sonderbedingungen des EU-Beihilferechtes bestehen, nicht in der Komponente 3 finanziert werden.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

- I. d. R. bis zu 50% der förderfähigen Investitionskosten
- Bei kleinen und mittleren Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen und dies gegenüber der Hausbank nachweisen bis zu 75% der Investitionskosten (siehe separates Merkblatt zur KMU-Definition der EU)

Datum: 01/2007 • Bestellnummer: 147101

Kreditbetrag:

In den alten Ländern maximal 500.000 EUR, in den neuen Ländern und Berlin maximal 1.000.000 EUR. Mindestbetrag für Photovoltaik-Anlagen: 50.000 EUR, ggf. kumuliert aus ERP-Umwelt- und Energiespar- und KfW-Umweltprogramm.

Wie erfolgt die Förderung?

Das 3-Komponenten-Modell gliedert sich wie folgt:

Komponente 1:

Förderung nach der **KMU-Freistellungsverordnung** der Europäischen Kommission¹

Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Gemeinschaftsrechts werden grundsätzlich im Rahmen der KMU-Freistellungsverordnung gefördert. Die Beihilfeintensität (Beihilfebeträge in Bezug auf die förderfähigen Investitionskosten) des mit dem ERP-Kredit finanzierten Vorhabens darf dabei 15% bei kleinen und 7,5% bei mittleren Unternehmen nicht überschreiten. In den Fördergebieten der alten Bundesländer kann dieser Wert um 10%, in den neuen Bundesländern um 15% erhöht werden, sofern mindestens 25% der Investitionskosten mit beihilfefreien Mitteln finanziert werden und die Investition für mindestens 5 Jahre in der Empfängerregion verbleibt.

Komponente 2:

Förderung nach der **„De-minimis“-Freistellungsverordnung** der Europäischen Kommission²

Unabhängig von ihrer Größe erhalten Unternehmen, die ausdrücklich eine Förderung gemäß „De-minimis“-Freistellungsverordnung beantragen, den Kredit als „De-minimis“-Beihilfe. Die in der Freistellungsverordnung enthaltenen Fördervoraussetzungen sind dabei einzuhalten (insbes. Einhaltung des für „De-minimis“-Beihilfen zulässigen maximalen Subventionswertes von 100.000 EUR innerhalb von 3 Jahren). Berücksichtigt werden hier die **gesamten** im Antrag genannten Investitionskosten. Die konkrete Höhe der „De-minimis“-Beihilfe, d. h. der Beihilfewert, ist von den Konditionen des ERP-Kredites und vom Referenzzinssatz der Europäischen Kommission abhängig und wird mit der Zusage mitgeteilt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 vom 13. Januar 2001.

² Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 vom 13. Januar 2001 (siehe hierzu separates Merkblatt „De-minimis-Beihilfen“).

Komponente 3:

Förderung nach dem **Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen** der Europäischen Kommission³

Unternehmen, die weder die KMU- noch die De-minimis-Freistellungsverordnung nutzen, erhalten einen ERP-Kredit nach den Kriterien des Gemeinschaftsrahmens für staatlichen Umweltschutzbeihilfen.

Grundsätzlich können alle Investitionsvorhaben mit einem ERP-Umwelt- und Energiespardarlehen mitfinanziert werden, durch die ein **Anreizeffekt** ausgeübt wird, ein höheres Umweltschutzniveau zu erreichen als es aufgrund von EU-Gemeinschaftsnormen gefordert wird. Gefördert werden dabei ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen **Investitionsmehrkosten**, z. B. im Vergleich zur Anschaffung einer Referenzanlage mit niedrigerem Umweltschutzniveau.

Der Gemeinschaftsrahmen gibt in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße, dem Standort und der Art der Investition vor, wie hoch die zulässige Beihilfeintensität bei der Förderung der ermittelten Investitionsmehrkosten maximal sein darf. Die zulässigen Beihilfeintensitäten sind in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen:

Verwendungszweck	Höheres Umweltschutzniveau erreicht als von Gemeinschaftsnormen gefordert	Energieeinsparung/ Kraft-Wärme-Kopplung/ Erneuerbare Energien
Basissatz	30%	40%
Regionalzuschlag in Fördergebieten der alten und der neuen Bundesländer	+5% a.L. +10% n.L.	+5% a.L. +10% n.L.
KMU-Zuschlag	+10%	+10%
Maximal	45% / 50%	55% / 60%

Die KfW hat die Anlage "Anreizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten" (Form-Nr. 147111) entwickelt, die vom antragstellenden Unternehmen auszufüllen ist. Diese Anlage soll helfen, die mit der Förderung der Investition verbundenen Anreizeffekte zu beschreiben und die förderungsfähigen **Investitionsmehrkosten** zu ermitteln. Für den Nachweis der Anreizeffekte und der Investitionsmehrkosten genügt es,

³ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen der Europäischen Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 37 vom 3. Februar 2001.

Datum: 01/2007 • Bestellnummer: 147101

wenn mindestens einer der jeweils ankreuzbaren Sachverhalte zutrifft. Die KfW prüft die Angaben des Unternehmens auf ihre Plausibilität.

Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermaßnahmen möglich?

Die Kombination eines Kredits aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm mit anderen Förderkrediten ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich. Allerdings dürfen Mittel aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm nicht mit weiteren ERP-Mitteln - mit Ausnahme von Darlehen aus dem Unternehmerkapital ERP-Kapital für Gründung und ERP-Kapital für Wachstum im Rahmen der EU-Beihilfegrenzen kombiniert werden. Mit anderen öffentlichen Mitteln (z.B. Investitionszuschüssen, -zulagen, Landesdarlehen) zusammen liegt die Obergrenze bei 75% der Bemessungsgrundlage.

Zusammen mit einem Darlehen aus dem KfW-Umweltprogramm kann der kumulierte Finanzierungsanteil 100% der Umweltinvestitionskosten betragen.

Ausgeschlossen ist eine Kombination mit dem Programm Solarstrom Erzeugen.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

In den alten Ländern beträgt die maximale Kreditlaufzeit 10 Jahre (für Kredite zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu 15 Jahre) bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

In den neuen Ländern und Berlin beträgt die maximale Kreditlaufzeit 15 Jahre (für Kredite zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu 20 Jahre) bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Wie sind die Konditionen?

- Der Zinssatz ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach gilt für die Restlaufzeit der bei Ablauf der Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen.
- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 74 31-42 14 oder im Internet unter www.kfw-foerderbank.de abgerufen werden kann.
- Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von

Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen.

- Auszahlung: 100%

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen halbjährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

- Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.
- Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als **Programmnummer** ist **225** anzugeben.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck (Form-Nr. 141660).
In Ziffer 5 (Vorhabensbeschreibung) sind die Einspareffekte (z. B. jährliche Energieeinsparung bzw. jährlich erzeugte Energie bei erneuerbaren Energien: mengenmäßig [kWh], wertmäßig [TEUR] bzw. Angaben bzgl. thermischer und elektrischer Leistung bei der Energieerzeugung) anzugeben.
- Anlage für gewerbliche Antragsteller (Form-Nr. 141666)

Datum: 01/2007 • Bestellnummer: 147101

- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (Form-Nr. 141658)
- Nur bei Komponente 2: Anlage „De-minimis“-Beihilfe (Form-Nr. 140881)
- Nur bei Komponente 3: Anlage „Anreizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten“ (Form-Nr. 147111)
- Bei Bedarf: Checkliste für Windkraftanlagen (Form-Nr. 147021)
- Bei einem Finanzierungsanteil von mehr als 50% der förderfähigen Investitionskosten: Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung des KMU-Rahmens (vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Anlagen 3 bis 5 zum KMU-Merkblatt Form-Nr. 142291; verbleibt bei der Hausbank)
- Bei Beantragung im Förderschwerpunkt „Logistikzentren“ bzw. „Güterverkehrszentren“ Angaben gem. Anlagen zum Merkblatt (Form-Nr. 147871 bzw. 147881) sowie Anlage „Anreizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten“ (Form-Nr. 147111)
- Bei Beantragung im Förderschwerpunkt „Binnenschiffe“ Angaben gem. Anlagen zum Merkblatt (Form-Nr. 147861) sowie Anlage „Anreizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten“ (Form-Nr. 147111)

Besonderheiten

Die Kreditobergrenzen können unter Beachtung der zuvor erwähnten Finanzierungsanteile mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie überschritten werden, sofern das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestätigt, dass das Vorhaben eine besondere umweltpolitische Förderungswürdigkeit besitzt.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (vgl. Ziff. 1 und 2 der Richtlinie zu diesem ERP-Programm in Verbindung mit den „Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln“).

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind ein Bestandteil der Richtlinie für das ERP-Umwelt-und Energiesparprogramm.

Datum: 01/2007 • Bestellnummer: 147101

KfW • Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944, www.kfw.de
 Infocenter der KfW Förderbank Tel.: 01801 335577 • www.kfw-foerderbank.de •
 Beratungszentrum Berlin: Behrenstr. 31, 10117 Berlin, Tel.: 030 20264-0 • Beratungszentrum Bonn: Ludwig-Erhard-Platz 1-3,
 53179 Bonn, Tel. 0228 831-0 • Beratungszentrum Frankfurt: Bockenheimer Landstraße 104, 60325 Frankfurt, Tel. 069 7431-3030